



**Protokoll der öffentlichen Sitzung des
Technischen Ausschusses am
14. März 2024**

Ort:	Wilsdruff, Rathaus Wilsdruff, Markt 1
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	19:33 Uhr
Anwesenheit:	Carsten Hahn – Beigeordneter Ludwig Hahn Jens Henker Marco Müller Matthias Bleienstein (in Vertretung für Mihai Starke) Tobias Fuchs Jens Straube Ronny Haupt Steffen Christof
Verwaltung:	Patrick Goldschmidt – stellv. Bauamtsleiter Olaf Böziger – Bauhofleiter Sylvia Hartung – Bauamt
entschuldigt:	Ralf Rother – Bürgermeister Daniel Tamme Tabitha Bleienstein Lutz Meerstein André Börner – Bauamtsleiter
Gäste:	Gäste

Beigeordneter Carsten Hahn begrüßt alle Anwesenden. Er weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

Beigeordneter Carsten Hahn stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Zurverfügungstellung der Unterlagen und die Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur Änderung der Tagesordnung liegen keine vor.

Beigeordneter Carsten Hahn informiert die Anwesenden, dass unter TOP 5 „Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden“ die 1. Änderung der

Außenbereichssatzung "Garsebacher Weg/Polenzer Linden" der Gemeinde Klipphauses OT Semmelsberg ergänzt wird, um die Frist (10.04.2024) zur Übermittlung der Stellungnahme der Gemeinde wahren zu können. Dazu besteht Einvernehmen.

Tagesordnung

1.	Protokoll vom 25.01.2024 - Bestätigung	
2.	Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO	
2.1.	Antrag auf 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 04.02.2021, HAZ: 02311-20: Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses mit Anbau Balkonanlage und Umbau Mansardgeschoss Sachsdorfer Weg 2 (W 289/4)	Vorlage 2024-019-B
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung von einem Lager für Lithium-Ionen-Zellen zu einem Kaltlager für Einzelkomponenten sowie geringfügige bauliche Änderungen Dresdner Tor 1 (W 729/45)	Vorlage 2024-021-B
2.3.	Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung Industriehalle Freiburger Straße 79 a (W 838/2, 841/1)	Vorlage 2024-030-B
3.	Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO	Vorlage 2024-015-B
4.	Baumfällgenehmigungen	Vorlage 2024-029-I
5.	Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden	
6.	Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen	
7.	Sonstiges	

zu TOP 1 Protokoll vom 25. Januar 2024 - Bestätigung

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2024 wurde allen Stadträten fristgerecht vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Alle Mitglieder des Technischen Ausschusses haben die Möglichkeit, das Protokoll nochmals zur Kenntnis zu nehmen und es unterschriftlich zu bestätigen.

Das Protokoll wird bestätigt. Es gibt dazu keine Anmerkungen und Rückfragen.

zu TOP 2 Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO

zu TOP 2.1.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-019-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 04.02.2021, HAZ: 02311-20 „Umbau und Sanierung eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses mit Anbau Balkonanlage und Umbau Mansardgeschoss, Wilsdruff, Sachsdorfer Weg 2 (W 289/4)“.

Das Vorhaben ist - gemäß der Baugenehmigung vom 04.02.2021 - zulässig nach § 34 BauGB. Die 1. Verlängerung der Baugenehmigung wurde fristgerecht gemäß § 73 SächsBO am 18.01.2024 (Posteingang im LRA: 22.01.2024) beantragt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 010/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 2.2.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-021-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Nutzungsänderung von einem Lager für Lithium-Ionen-Zellen zu einem Kaltlager für Einzelkomponenten und Fertiggeräte sowie geringfügige bauliche Änderungen, Wilsdruff, Dresdner Tor 1 (W 729/45)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2a "Erweiterungsfläche zum Industrie- und Gewerbegebiet Hühndorfer Höhe" (1. Änderung). Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen sind - soweit ersichtlich - eingehalten.

Aufgrund der bisherigen Lagerung von Lithium-Ionen Zellen wurde das Gebäude als Sonderbau (SächsBO) eingestuft. Mit dem Antrag auf Nutzungsänderung bleibt das Gebäude in seiner baulichen Ausführung grundsätzlich unverändert. Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt die Nutzung der vier Lagerräume künftig nur noch als übliches Kaltlager von Einzelkomponenten und Fertiggeräten.

Beigeordneter Carsten Hahn antwortet auf die Frage nach der neuen Nutzungsart, dass mit der Nutzungsänderung von einem Lager für Lithium-Ionen-Zellen in ein Kaltlager für Einzelkomponenten und Fertiggeräte die Anforderungen sinken, insbesondere bezüglich Brandschutz.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 011/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 2.3.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-030-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Umnutzung Industriehalle, Wilsdruff, Freiburger Straße 79 a (W 838/2 etc.)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche des Bauvorhabens als Gewerbegebiet aus. Die Zufahrt erfolgt über die Freiburger Straße 79. Die Erschließung der Medien ist durch den Bestand gesichert und bleibt unverändert.

Bei dem beantragten Gebäudebereich handelt es sich um eine ehemalige Kartoffelhalle (Verpackung und Lagerung), welche als eine Industriehalle zur Herstellung maschineller Anlagen umgenutzt werden soll.

Die Frage von Stadtrat Tobias Fuchs, ob es sich bei dem Antragsteller um die WIMA handelt, wird durch den Beigeordneten Carsten Hahn bejaht.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 012/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3 Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-015-B vor.

zu TOP 3.1.

Es liegt der Antrag vor auf Vorbescheid „Verlegung des Reitplatzes und einer Lagerscheune (von Fl. 285 auf Fl. 502, 508) mit Variante 1: auf Teilfläche des Flurstücks 508 (= Vorzugsvariante) und Variante 2: auf Teilfläche des Flurstücks 508 (Lagerscheune) und Teilfläche des Flurstücks 502 (Reitplatz), Grumbach, Am Unteren Bach (G 502, 508)“.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich von §§ 30, 34 BauGB. Das Bauvorhaben wird planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet und ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1, Pkt. 1 BauGB zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die gesicherte Erschließung wäre mit dem Bauantrag nachzuweisen.

Damit ein landwirtschaftliches Vorhaben den Privilegierungstatbestand erfüllt, müssen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Nutzungszweck des Vorhabens muss der in § 201 BauGB enthaltenen Definition des Begriffs „Landwirtschaft“ entsprechen. (Dies ist nachzuweisen im Bauantrag.)
- Es muss ein landwirtschaftlicher „Betrieb“ vorliegen. (Der Antragsteller ist ein Landwirtschaftsbetrieb.)
- Das konkrete, zur Genehmigung anstehende Vorhaben muss diesem landwirtschaftlichen Betrieb im Rechtssinn „dienen“. (Dies ist nachzuweisen im Bauantrag.)

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 05.02.2024 bezüglich beider Varianten (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 013/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.2.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung/Befreiung „Ergänzung der Terrassenüberdachung mit seitlichen Glasschiebeelementen an Nord- und Südseite sowie Teilfläche Westseite (Breite 5,00 m x Höhe 2,65 m x Tiefe 3,00 m /Überschreitung der Baugrenze (gemäß Darstellung), Kesselsdorf, Zu den Kleingärten 4 (KD 190/64)“ in Verbindung mit dem - nachgereichten - Antrag auf (isolierte) Befreiung „Errichtung einer Terrassenüberdachung/Überschreitung der Baugrenze (gemäß Darstellung), Kesselsdorf, Zu den Kleingärten 4 (KD 190/64)“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV „Oberhermsdorfer Straße Süd“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 BauGB. Für den Antrag auf Befreiung gilt § 31 (2) BauGB.

Der Antragsteller plant eine bestehende, nach § 61 (1) Pkt. 1 g) SächsBO verfahrensfreie Terrassenüberdachung (Breite 5,00 m x Höhe 2,65 m x Tiefe 3,00 m) mit seitlichen Glasschiebeelementen zu ergänzen. Durch die Ergänzung/Schließung der bestehenden Konstruktion mit Glaselementen ist das Bauvorhaben genehmigungspflichtig.

Beide Errichtungen - die bestehende Terrassenüberdachung und die Ergänzung mit Glaselementen mit vorliegendem Antrag - überschreiten die Baugrenze gemäß Lageplan. Der hier gestellte Antrag auf Befreiung von der Festsetzung Baugrenze für die Ergänzung der Terrassenüberdachung mit seitlichen Glasschiebeelementen gilt gleichzeitig als nachgereichter Antrag auf (isolierte) Befreiung von der Festsetzung Baugrenze für die bestehende Terrassenüberdachung.

Die weiteren Festsetzungen sind, soweit ersichtlich, eingehalten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Städtebaulich ist die Abweichung (Befreiung) vertretbar. Die angrenzenden Nachbarn haben ihr Einverständnis zum Bauvorhaben erteilt, daher kann von der Würdigung der nachbarlichen Interessen ausgegangen werden.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag (Antrag auf Baugenehmigung/ Befreiung i. V. m. dem nachgereichten Antrag auf isolierte Befreiung) in seiner Sitzung am 26.02.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem nachgereichten Antrag auf (isolierte) Befreiung für die Terrassenüberdachung/Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen.

Beschluss 014/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Baugenehmigung/Befreiung für die Ergänzung der Terrassenüberdachung mit seitlichen Glasschiebeelementen /Überschreitung der Baugrenze zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 015/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.3.

Es liegt der Antrag vor auf Vorbescheid „Bau zweier Bungalows (Eigenheime) mit je einer Doppelgarage, Limbach, (Hauptstraße) (L 337/4)“.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich von §§ 30, 34 BauGB. Das Bauvorhaben wird planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Für das beantragte Bauvorhaben regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Am 11.03.2024 wurde die Verwaltung informiert, dass der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen worden ist.

Eine Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben ist - nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde - nicht erforderlich.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

kein Beschluss

zu TOP 3.4.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Ersatzneubau und Vergrößerung der Balkonanlagen bei zwei Mehrfamilienhäusern, Kesselsdorf, Straße des Friedens 10 c, 10 d (KD 38/7)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 26.02.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 016/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.5.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Verlängerung des Vorbescheides vom 18.05.2021, HAZ 00262-21 „Neubau eines Einfamilienhauses, Oberhermsdorf, Nordstraße 9 (O 141/12).“

Das Vorhaben ist - gemäß dem Vorbescheid vom 18.05.2021 - zulässig nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die 1. Verlängerung des Vorbescheides wurde fristgerecht gemäß § 75 SächsBO am 20.01.2024 (Posteingang im LRA: 25.01.2024) beantragt.

Der Ortschaftsrat Braunsdorf/Kleinopitz/Oberhermsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 04.03.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 017/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.6.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung (Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 SächsBO) „Brandschutztechnische Sanierung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Errichtung eines 2. Rettungsweges, Kesselsdorf, Sachsenallee 9 (KD 480/1 etc.)“.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“ (Süd) in Kesselsdorf. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 30 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Festsetzungen sind - soweit ersichtlich - eingehalten.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag in seiner Sitzung am 26.02.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 018/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.7.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Aufstockung des Anbaus und Anbau einer Terrasse, Mohorn, Nossener Straße 10 (M 523 b)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (1) BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Ortschaftsrat Mohorn-Grund hat dem Antrag im Umlaufverfahren am 12.02.2024 mehrheitlich zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 019/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.8.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Verlängerung der Baugenehmigung vom 10.08.2021; HAZ: 01360-20 „Umnutzung ehemalige Tischlerei zu Praxis (Physiotherapie und Heilpraktikerpraxis) und Wohnen mit Anbau Treppenhaus und Balkon, Grumbach, Wilsdruffer Straße 7 (G 478/19)“.

Das Vorhaben ist - gemäß der Baugenehmigung vom 10.08.2021 - zulässig nach § 34 BauGB.

Die 1. Verlängerung der Baugenehmigung wurde fristgerecht nach § 73 SächsBO am 04.02.2024 (Posteingang im LRA: 09.02.2024) beantragt.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag in seiner Sitzung am 04.03.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 020/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3.9.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Verlängerung des Vorbescheids vom 23.03.2023; HAZ 03587-22 i. V. m. der Änderung des Vorbescheids vom 30.08.2023 (Teilaufhebung) „Neubau eines Doppelhauses (16m x 8m) und Errichtung eines Einfamilienhauses (10m x 8m) mit Garage/Carport als Verbindungsbau mit Flachdach, Herzogswalde, Dorfstraße (Hz 100/3)“.

Das gesamte Vorhaben war zunächst - gemäß dem Vorbescheid vom 23.03.2023 - zulässig nach § 34 (1) BauGB.

Im Rahmen einer Abhilfeprüfung aufgrund eines eingegangenen Drittwiderspruchs wurde das Verwaltungsverfahren in der Unteren Bauaufsichtsbehörde einer nochmaligen fachlichen Prüfung unterzogen. Es erfolgte am 30.08.2023 eine Teilaufhebung des Vorbescheids, worin die Errichtung des Doppelhauses weiterhin als zulässig nach § 34 (1) BauGB beschieden wurde. Die Errichtung des Einfamilienhauses mit Garage/Carport als Verbindungsbau mit Flachdach - neu zu beurteilen nach § 35 (2) BauGB - wurde aufgrund von Beeinträchtigungen öffentlicher Belange gemäß § 35 (3) Pkt. 7 BauGB abgelehnt.

Die 1. Verlängerung des Vorbescheides wurde fristgerecht gemäß § 75 SächsBO am 08.11.2023 (Posteingang im LRA: 13.11.2023) beantragt.

Der Ortschaftsrat Herzogswalde hat - entsprechend der Teilaufhebung des Vorbescheides vom 30.08.2023 - dem Antrag in seiner Sitzung am 04.03.2024 (ohne Anmerkungen) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss 021/2024

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 4 Baumfällgenehmigungen

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2024-029-I vor.

Folgende Baumfällungen wurden genehmigt:

1. Antragsteller: Frau Brandt
 Flurstück: 39/1 und 39/8
 Gemarkung: Blankenstein
 Lage: Alfred-Ranft-Weg 11
 Vorhaben: Fällung – 3 Nadelgehölze
 Grund: Standort unterhalb Hochspannungsleitung,
 Gefährdung Wohnhaus und Nachbarhaus
 Ersatzpflanzung: 3 hochstämmige Gehölze, Stammumfang zw. 14 –
 20 cm

2. Antragsteller: Herr Michél
 Flurstück: 30/3
 Gemarkung: Herzogswalde
 Lage: Am Bach 9
 Vorhaben: Fällung – 1 Nadelgehölze (Tanne)
 Grund: Gefährdung/ Schädigung Wohnhaus (Mauerwerk)
 infolge Wurzelwerk
 Ersatzpflanzung: 1 hochstämmiges Gehölz, Stammumfang zw. 14 –
 20 cm

3. Antragsteller: Herr Klemm
 Flurstück: 392 a
 Gemarkung: Limbach
 Lage: Am Rittergut 1
 Vorhaben: Fällung – 1 Laubgehölz (Birke)
 Grund: Abgänglich, Herstellung Verkehrssicherheit
 Ersatzpflanzung: 2 hochstämmige Gehölze, Stammumfang zw. 14 –
 20 cm

4. Antragsteller: Sonja Winkler Immobilienverwaltung GbR
 Flurstück: 1186/3
 Gemarkung: Wilsdruff
 Lage: Birkenhainer Höhe 1 - 3
 Vorhaben: Fällung – 2 Nadelgehölze (Lärchen), 1 Laubgehölz (Haselnuss)
 Grund: Herstellung Verkehrssicherheit, abgängig
 Ersatzpflanzung: 5 hochstämmige Gehölze, Stammumfang zw. 14 – 20 cm
5. Antragsteller: K & R Bauträgergesellschaft mbH
 Flurstück: 700/1, 701/18
 Gemarkung: Wilsdruff
 Lage: Heinrich-Heine-Straße 16a und 16b
 Vorhaben: Fällung – 2 Laubgehölze (Eschen)
 Grund: Eschentriebsterben
 Ersatzpflanzung: 2 hochstämmige Buchen, 1 hochstämmiger Ahorn, 1 hochstämmige Linde, zwei einheimische hochstämmige Laubgehölze, Stammumfang zw. 14 – 20 cm
6. Antragsteller: Frau Beyer
 Flurstück: 682/8
 Gemarkung: Mohorn
 Lage: Zur Ziegelei
 Vorhaben: Fällung – 5 Nadelgehölze (Fichten)
 Grund: Windbruch/ Sturmschäden, Herstellung Verkehrssicherheit
 Ersatzpflanzung: 5 hochstämmige Obstgehölze, Stammumfang zw. 14 – 20 cm
7. Antragsteller: Stadtverwaltung Wilsdruff
 Flurstück: 727/96
 Gemarkung: Wilsdruff
 Lage: Umgehungsstraße
 Vorhaben: Fällung – 2 Laubgehölze (1 Eiche, 1 Walnuss) und 5 Nadelgehölze (Fichten)
 Grund: Baufeldfreimachung Ergänzungssatzung „Am Kirschberg“, Straßenausbau
 Ersatzpflanzung: 9 einheimische hochstämmige Gehölze, Stammumfang zw. 14 – 20 cm
8. Antragsteller: Familie Kebellus
 Flurstück: 121/2
 Gemarkung: Herzogswalde
 Lage: Seitenweg 7
 Vorhaben: Fällung – 1 Nadelgehölz (Lärche)
 Grund: Schiefstand-Gefährdung Standsicherheit, Herstellung Verkehrssicherheit
 Ersatzpflanzung: 1 hochstämmiges Obst- oder Laubgehölz, Stammumfang zw. 14 – 20 cm

Auf Fragen der Stadträte bezüglich des Ablaufes der Erteilung von Baumfällgenehmigungen antwortet Patrick Goldschmidt, stellv. Bauamtsamtsleiter, dass nach Eingang des Antrages in der Stadtverwaltung und der darauffolgenden Beteiligung der Ortschaftsräte (bei Anträgen aus den Ortsteilen) die Fällung innerhalb von sechs Wochen durch die Verwaltung beschieden bzw. versagt wird. Stadtrat Tobias Fuchs führt aus, dass es eine Beschwerde gibt über eine Baumfällung, die ohne Genehmigung vorgenommen worden ist. Bauamtsleiter André Börner hat die Baumfällgenehmigung nachgereicht, die wohl an gleichen Tag der Fällung ausgestellt worden sei. Stadtrat Steffen Christof findet den Zeitraum für die Ausstellung einer Genehmigung ausreichend, aber Anträge werden durch die Antragsteller oft kurzfristig eingereicht. Beigeordneter Carsten Hahn nimmt Bezug auf die Aussage von Herrn Fuchs und teilt mit, dass die Verwaltung nach Prüfung des Vorgangs hierzu antworten wird.

zu TOP 5 Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden

Die nachstehende Satzung der Nachbargemeinde wird ergänzend vorgestellt.

zu 5.1. Gemeinde Klipphausen OT Semmelsberg: 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Garsebacher Weg/Polenzer Linden“

Ziel der 1. Änderung der Satzung ist es, den Bestand im Außenbereich abzugrenzen und in geringem Maße eine Verdichtung der Bebauung entlang des Garsebacher Weges bzw. der Straße Polenzer Linden zu ermöglichen.

Die Belange der Stadt Wilsdruff sind nicht berührt, es bestehen keine Bedenken. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses nehmen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis und wünschen der Gemeinde Klipphausen bei der Umsetzung viel Erfolg.

zu TOP 6 Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen

Es liegen keine Vergaben von Bauleistungen und Lieferleistungen vor.

zu TOP 7 Sonstiges

1. Herzogswalde - B 173

Stadtrat Steffen Christof teilt mit, dass die Ampelanlage abgebaut worden ist, die doch für den Straßenbau gebraucht werde. Stellv. Bauamtsamtsleiter Patrick Goldschmidt informiert, dass - nach Aussage von Herrn Dachsel (Tiefbauamt) - der Straßenbau fortgeführt wird. Beigeordneter Carsten Hahn schließt mit den Worten ab, dass die Verwaltung die Ortschaftsräte über den Weiterbau informieren wird.

2. Themen in der Protokollfortschreibung – Sitzung Ortschaftsrat Grumbach

In Bezug auf die noch offenen Themen wie Baumaßnahme Wehr, Straßennamenanpassung, Stand zur Planung der Rettungswache, Radweg nach Tharandt u.s.w. bittet Stadtrat Ludwig Hahn um eine Information. Beigeordneter Carsten Hahn stellt in Aussicht, dass die Ortschaftsräte zu den offenen Punkten eine konzentrierte, zusammenfassende Antwort als Bürgermeisterinformation erhalten werden.

3. Herzogswalde - Buswartehalle

Stadtrat Steffen Christof informiert, dass der Ortschaftsrat bezüglich der Erneuerung/Ersetzung der Buswartehalle sich anders entschieden hat. Es ist nun geplant, nur eine Sanierung vorzunehmen und bittet, dass die Stadt sich Gedanken macht, wie der Ortschaftsrat bei der Sanierung unterstützt werden kann. Stadtrat Steffen Christof informiert, dass der Ortschaftsrat Herzogswalde eine Auflistung machen wird, welche Leistungen für die Sanierung erforderlich werden.

4. Kaufbach - Bankett Oberstraße

Stadtrat Jens Straube gibt zu bedenken, dass sich die vor 5 bis 6 Jahren eingebauten Wabenplatten sich verschoben haben bzw. versumpfen, weil das Niederschlagswasser nicht richtig ablaufen kann. Bauhofleiter Olaf Böziger wird sich die Situation vor Ort ansehen.

5. Ladesäule, Behindertenparkplatz Markt Wilsdruff

Stellv. Bauamtsleiter Patrick Goldschmidt informiert, dass sich der Austausch der Ladesäule am Markt Wilsdruff, was für das letzte Jahr geplant war, aufgrund langer Lieferzeiten bei der Ladeinfrastruktur in das 3. Quartal 2014 verschieben wird.

Die Frage von Stadtrat Steffen Christof - ob es einen Behindertenparkplatz gibt - bejaht Beigeordneter Carsten Hahn.

Beigeordneter Carsten Hahn beendet 19:33 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Wilsdruff, 28.03.2024



Carsten Hahn
Beigeordneter

Protokoll gefertigt: Sylvia Hartung

bestätigt:



Patrick Goldschmidt
Stellv. Bauamtsleiter